

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Artificial Intelligence, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Koblenz  
Standort: Remagen  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Mastermodule „Ethik und Vertrauenswürdigkeit“, „Künstliche Intelligenz I / Artificial Intelligence I“ und „Künstliche Intelligenz II/ Artificial Intelligence II“, die auf gemeinsam mit Bachelorstudierenden besuchten Lehrveranstaltungen basieren, sind bezüglich ihrer Inhalte und Prüfungsleistungen gegenüber den jeweiligen Bachelormodulen klarer abzugrenzen und in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren. (§11 i.V.m. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### I. Auflagen

**Auflage 1, zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§§ 11, 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP, Doppelverwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang)**

Der Akkreditierungsbericht beschreibt: "In Gesprächen haben die Gutachterinnen und Gutachter den Eindruck gewonnen, dass es Bachelor- und Masterstudierenden in der Vergangenheit an der HS Koblenz möglich war, ihre jeweilige Studien- und Prüfungsordnung durch Besuch derselben Lehrveranstaltung zu erfüllen. Dieses an das Unterrichten mehrerer Schülerjahrgänge in einem Klassenraum erinnernde Modell ist vermutlich Folge geringer Studierendenzahlen und begrenzter Ressourcen zur Einrichtung eines differenzierten unabhängigen Lehrangebots für Masterstudierende. Es findet seine Rechtfertigung in der Tatsache, dass so auch lokal gebundenen Studierenden fortgeschrittene Bildungsmöglichkeiten angeboten werden können, verlangt allerdings eine bewusste Ausgestaltung. Die Parallelität von den Modulen " Ethik und Vertrauen", und „Künstliche Intelligenz I&II " aus den Bachelorstudiengängen KI sowie dem anwendungsorientierten Profil des Masterstudiengangs ist sachlich begründet in der Weiterqualifikation von Studierenden aus benachbarten MINT-Studiengängen, die den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz anstreben." (Akkreditierungsbericht, S. 44f.).

Das Gutachtergremium gibt hierzu folgende Empfehlung: "Die Mastermodule „Ethik und Vertrauenswürdigkeit“, „Künstliche Intelligenz I / Artificial Intelligence I“ und „Künstliche Intelligenz II/ Artificial Intelligence II“, die auf gemeinsam mit Bachelorstudierenden besuchten Lehrveranstaltungen basieren, sind bezüglich ihrer Inhalte und Prüfungsleistungen gegenüber den jeweiligen Bachelormodulen klarer abzugrenzen und in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren." (Akkreditierungsbericht, S. 45).

Dem kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen: § 11 Abs. 3 Satz 2 HSchulQSAkkRv RP regelt, dass konsekutive Masterstudiengänge z.B. als vertiefend, verbreiternd oder fachübergreifend auszugestalten sind. Hieraus folgt gemäß § 13 Abs. 1 eine angemessene fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, welche neben inhaltlichen Aspekten gemäß Begründung zu § 13 auch strukturelle Anforderungen stellt: "Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. [...] Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können."

Im Hinblick auf die Studierendengruppe, die aus MINT-Studiengängen kommen und demnach in diesen Modulen den Erwerb von Kompetenzen anstreben, kann Satz 1 der zitierten Begründung in der Theorie als Sachgrund für die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen herangezogen werden, nicht zuletzt, da diese Studierenden ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Modul bisher nicht besucht haben. Dennoch - und dies darf bei der Betrachtung nicht vernachlässigt werden - stellen Studierende aus MINT-Studiengängen gemäß Zulassungsvoraussetzungen nicht die einzige Studierendengruppe dar. So regeln die Zugangsvoraussetzungen (§ 3 PO), dass für den Zugang zum Studium ein Abschluss in einem Studiengang der künstlichen Intelligenz oder einem vergleichbaren Studiengang mit entsprechender Vertiefung im Bereich der Künstlichen Intelligenz gefordert wird (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17), z. B. aus dem ebenfalls zur Akkreditierung beantragten Studiengängen B.Sc. Künstliche Intelligenz/ Künstliche Intelligenz (dual). Für diese Konstellation sieht das Gutachtergremium nur dann einen Mehrwert, wenn die Module unterschiedlich ausgestaltet werden. Dem schließt sich der Akkreditierungsrat an und führt weiter aus, dass Satz 3 der zuvor zitierten Begründung ausdrücklich regelt, dass die nochmalige Belegung von wesentlich inhaltsgleichen Modulen des Bachelorstudiums

im Masterstudium im Curriculum auszuschließen ist. Dies ist vorliegend nicht gegeben, sodass der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage avisiert.

## II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

